

Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

(Beschlüsse des Rates der Stadt Mettmann vom 15. Juli 1975 und des Rates der Stadt Wülfrath vom 3. Juli 1975) in der Fassung der Änderung vom 1. April 2011 (Beschluss der Verbandsversammlung vom 29. November 2010)

§ 1 Verbandsmitglieder

Die Städte Mettmann und Wülfrath bilden einen Volkshochschulzweckverband.

§ 2 Aufgaben

Der Volkshochschulzweckverband ist Träger der Volkshochschule für die Verbandsmitglieder.

§ 3 Name und Sitz

1. Der Volkshochschulzweckverband (VHS-Verband) führt den Namen „Volkshochschulzweckverband Mettmann-Wülfrath“.
2. Er hat seinen Sitz in Mettmann.
3. Er führt ein Dienstsiegel.

§ 4 Organe

Organe des VHS-Verbandes sind die VHS-Verbandsversammlung und der VHS-Verbandsvorsteher.

§ 5 Zusammensetzung der VHS-Verbandsversammlung

1. Die VHS-Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Von ihnen wählt der Rat der Stadt Mettmann aus seiner Mitte 5 Mitglieder, der Rat der Stadt Wülfrath aus seiner Mitte 5 Mitglieder, zusätzlich wählt die jeweilige Vertretungskörperschaft je einen Verwaltungsvertreter in die Verbandsversammlung.
2. Für jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu wählen.
3. Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für ihre Wahlzeit gewählt; für ihre Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl. Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der VHS-Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Wahl des Mitgliedes entfallen.
4. Scheidet ein Mitglied oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

5. Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die VHS-Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Auf die Wahl ist § 67 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
6. Den Fraktionen des Rates der Stadt Mettmann und des Rates der Stadt Wülfrath, die nicht in der Verbandsversammlung vertreten sind, wird in der VHS-Verbandsversammlung je ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.

§ 6

Zuständigkeit der VHS-Verbandsversammlung

1. Die VHS-Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten des Verbandes:
 - a) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe Vb BAT sowie die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 gD. Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung aller anderen Angestellten sowie die Ernennung, Beförderung und Entlassung aller anderen Beamten wird dem Verbandsvorsteher übertragen,
 - b) die Entscheidung über den Weiterbildungsentwicklungsplan,
 - c) den Erlass der Satzung für die Volkshochschule,
 - d) die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans für die Bediensteten des VHS-Zweckverbandes,
 - e) die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 15.000 EURO
 - f) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung,
 - g) den Arbeitsplan der VHS,
 - h) den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - i) die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt etc.,
 - j) Errichtung, Einrichtung und Anmietung von Gebäuden für den VHS-Zweckverband,
 - k) den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder,
 - l) die Auflösung des VHS-Zweckverbandes.
2. Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die VHS-Verbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem VHS-Verbandsvorsteher überträgt.

§ 7

Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die VHS-Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung anwesend ist.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. Die zweite Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und muss ausdrücklich auf die Bestimmungen des Satzes 1 hinweisen.
3. Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, sowie über die Auflösung des VHS-Verbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 1 der Satzung; ferner der vorherigen Zustimmung der Vertretungskörperschaften der VHS-Verbandsmitglieder.
5. Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 8

Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

1. Die VHS-Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Er setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem VHS-Verbandsvorsteher fest.
2. Die Sitzungen der VHS-Verbandsversammlung sind öffentlich; § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.
3. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

VHS-Verbandsvorsteher

1. Die VHS-Verbandsversammlung wählt aus den Beamten der verbandsangehörigen Gemeinden den VHS-Verbandsvorsteher für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl findet § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Der VHS-Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der VHS-Verbandsversammlung nicht angehören.
2. Soweit für die Angelegenheiten des VHS-Verbandes nicht die VHS-Verbandsversammlung zuständig ist, werden sie durch den VHS-Verbandsvorsteher verwaltet. Er hat die Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
3. Der VHS-Verbandsvorsteher kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des VHS-Zweckverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen.
4. Verpflichtungserklärungen bedürfen nur der Unterzeichnung des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.
5. Der VHS-Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 10

Dienstkräfte

Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband im Rahmen des Stellenplans eigene Dienstkräfte sowie Saisonkräfte nach Bedarf ein.

§ 11 VHS-Gebäude

1. Die Städte Mettmann und Wülfrath verpflichten sich, die bisher VHS-Zwecken dienenden bzw. für diese vorgesehenen Räumlichkeiten nebst ihren Einrichtungen sowie die vorhandenen Lehrmittel der Volkshochschule kostenlos zu überlassen und die Räumlichkeiten und Einrichtungen zu unterhalten. Zur Unterhaltung gehören auch die Hausmeister-, Reinigungs- und Energiekosten. Für später dem Verband beitretende Städte gilt Entsprechendes.
2. Die beiden Städte verpflichten sich, die Räumlichkeiten der ihrer Verwaltung unterstehenden Schulen sowie deren Einrichtungen der Volkshochschule zur kostenlosen Mitnutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

1. Die Haushaltssatzung wird vom VHS-Verbandsvorsteher nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufgestellt und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der VHS-Verbandsversammlung vorgelegt.
2. Für die nicht durch Landeszuweisungen nach § 20 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 31. 06. 1974 und durch Höregebühren der Volkshochschule gedeckten Ausgaben, wird eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Verbandsumlage ergibt sich aus dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte.
3. Für die Umlage nach Absatz 2 wird die am 31. Dezember des vorvorherigen Jahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.
4. Die Zahlung der Umlagesumme erfolgt in 3 Raten jeweils am 15.01., 15.05., und 15.09. des laufenden Jahres.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann und in den Amtsblättern der Städte Mettmann und Wülfrath veröffentlicht. Die Vorschriften des § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

§ 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Verbandsmitglieder können nach § 7 Absatz 4 der Satzung aus dem VHS-Zweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

§ 15 Auflösung des Verbandes

1. Bei der Auflösung des VHS-Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.

2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des VHS-Verbandes zu Stande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen, wobei das nach § 11 Absatz 1 in den Verband eingebrachte Vermögen an die einbringenden Gemeinden zurückfällt.
3. Die hauptamtlich tätigen Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.
4. Bei Wegfall/ Änderung eines Aufgabengebietes gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

§ 16

Anwendung des Kommunalverfassungsrechts

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, das 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen und diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sinngemäß.